

Ziffer	Anlage 9: Übersicht über die Rückmeldungen der Träger zur geplanten Kindertageseinrichtungssatzung	ID	Bemerkung
Rückmeldung – Allgemein	<p>Ein Ergebnis des Workshops war, dass eine Handreichung für die Fachaufsicht und für die freien Träger erarbeitet werden muss um genau festzulegen, wo der freie Träger Entscheidungsshoheit hat, welche Dinge mit der Fachaufsicht abzustimmen sind und an welchen Punkten die Fachaufsicht nur von Vorgängen in Kenntnis gesetzt werden muss, da diese Satzungen ja auf die Bedürfnisse des städtischen Trägers ausgerichtet sind.</p> <p>Grundsätzlich: es steht öfter, dass die Leitung entscheidet. Dies wäre besser durch „Verantwortliche der Einrichtung“ zu ersetzen.</p>	FT5 FT4	<p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>

<p>§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen</p> <p>Es scheint uns eine unnötige Verwaltungsbelastung zu sein, dass die Personensorgeberechtigten bei – in unserem Fall – Wechsel des Kindes von Krippe zu Kindergarten einen erneuten Aufnahmeantrag stellen müssen. Diese Kinder haben ja sowieso die höchste Priorität.</p>	<p>Im Kinderhaus Königskinder (Kooperationseinrichtung) wachsen die Kinder nach der Krippenzeitz automatisch hoch in den Kindergarten bis zur Einschulung. Die neue Satzung sieht vor, dass Eltern sich neu im KitaFinder anmelden müssen und wir als Träger die Plätze neu vergeben müssen. Dies bedeutete Verwaltungstechnisch einen Mehraufwand für Eltern und Träger. Wenn diese Änderung so umgesetzt wird, wäre aus unserer Sicht zu klären, wie das Prozedere genau ausschaut (Information der Eltern, Auswahl der Eltern bzw Kinder, Kündigung der alten Verträge) und ab welchem Zeitpunkt Eltern einen neuen Platz benötigen (ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, oder im darauf folgenden Kiga-Jahr)?</p> <p>Als freier Träger sprechen wir uns dafür aus, dass die Verträge möglichst durchlaufen können, um Verwaltungsaufwände gering zu halten.</p>	<p>FT1</p> <p>In Häusern für Kinder wird weiterhin angestrebt, dass die Kinder in die nächsthöhere Altersstufe wechseln können. Das erneute Auswahlverfahren ist erforderlich, weil nicht garantiert werden kann, dass im nächsthöheren Altersbereich ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. So ist z. B. zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes im Altersbereich 0-3 nicht platzgenau abzusehen, wie viele Plätze später im Altersbereich 3-6 Jahre zur Verfügung stehen.</p> <p>Bisher gab es in der Kindertagesstätten- und Kooperationseinrichtungssatzung unterschiedliche Regelungen: eine Regelung für die Kindertagesstätten, bestehend aus Kindergarten und Hort und eine davon abweichende Regelung für die Kooperationseinrichtungen. Mit der neuen Satzung ist dies nun für alle Einrichtungen vereinheitlicht. Zugleich wird die Stellung der Kinder, die in den nächsten Altersbereich wechseln sollen, gegenüber Kindern, die „von außen“ angemeldet werden, gestärkt, indem die neue Rangstufe 1 eingeführt wird.</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
<p>§ 2 Grundsätze der Platzvergabe</p> <p>Mitarbeiter-Kontingente sind in der Satzung gar nicht geregelt, nur im Überlassungsvertrag???</p>	<p>FT2</p> <p>Wechsel eines Krippenkindes in den Kindergarten innerhalb eines Kinderhauses: Krippenkinder werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz übernommen. Die Übernahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.</p>	<p>FT4</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
<p>Es findet sich keine Regelung für die (vorrangige) Aufnahme von Kindern von MitarbeiterInnen, insbesondere auch, wenn die MitarbeiterInnen im Münchner Umland wohnen.</p> <p>Übergangsplätze sind pädagogisch nicht sinnvoll, da die Kinder während oder kurz nach der Eingewöhnungsphase in andere Einrichtung versetzt werden.</p>	<p>FT1</p> <p>Es wird auf die Betriebsträgerschaftsverträge verwiesen. Im Übrigen gibt es einen Rechtsanspruch für Umlandkinder gegen den örtlich zuständigen Träger</p> <p>Aus pädagogischer und bindungstheoretischer Sicht befürworten wir grundsätzlich die reguläre Eingewöhnung und Betreuung der Kinder. Für die Übergangsplätze wird es jedoch in ausgewählten</p>	

<p>Übergangsplätze aufgrund des Rechtsanspruches sind pädagogisch nicht vertretbar; zumindest nicht für Kinder unter 5 Jahre. Sofern ein Platz im Rahmen des Belegungsrechts des RBS reserviert wird, muss eine Gegenfinanzierung durch das RBS sichergestellt sein. Um eine differenzierte Planung umsetzen zu können, muss der Zeitraum der Freihaltung exakt festgelegt werden. Die Regelung des §5 (3) sollte auch in diesen Fällen beibehalten werden.</p>	<p>(4) Platzkontingent Sozialreferat</p> <p>Kontingentplätze sind oft monatelang unbesetzt, da entweder Kinder dafür in Frage kommen. Auch über den Kitafinder+ sind keine Anmeldung für Kontingentkinder vorhanden. Deshalb wäre eine Regelung gut, wie lange diese Plätze freigehalten werden müssen.</p>	<p>FT4</p> <p>Einrichtungen eine besondere pädagogische Konzeption geben, die einen kurzfristigen Besuch und Wechsel zumutbar macht.</p> <p>Änderung aufgrund der Rückmeldung: In die Satzung wird eingefügt, dass diese Regelung nur für städtische Kindertageseinrichtungen zutrifft.</p>	<p>FT4</p> <p>Die neue Rahmenvereinbarung zu den Kontingentplätzen enthält eine Regelung zum Freihaltezeitraum.</p>
<p>§ 3 Rangstufen</p>	<p>Rangstufe 2: was bedeutet: „aus pädagogischen Gründen“ (Abbruch seitens der Kita?)</p>	<p>FT4</p> <p>Es ist höchst problematisch, dass z. B. Nicht-deutschsprachige Kinder oder Kinder von HARTZ-IV-Empfängern in dem Punktesystem praktisch keine Chance haben, in einer Einrichtung aufgenommen zu werden.</p>	<p>FT4</p> <p>Die Abmeldung aus pädagogischen Gründen erfolgt durch Eltern, z.B. wenn die Eingewöhnung des Kindes nicht gelingt.</p>
<p>§ 4 Dringlichkeitsstufen</p>	<p>Zu (3): Über die Aufnahme entscheidet die Leitung, bei manchen Trägern geht das über eine zentrale Stelle, deshalb würde ich das schreiben der Träger, bzw. dessen delegierte Person.</p>	<p>FT1</p> <p>Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind uns wichtige Anliegen. Zudem kann jedes Kind einen Platz erhalten, wenn auch nicht immer in der jeweiligen Wunscheinrichtung bzw. der vor Ort am stärksten von den Eltern nachgefragten Einrichtung. Sobald in einer einzelnen Kindertageseinrichtung jedoch nicht genügend Plätze für alle dort angemeldeten Kinder vorhanden sind, muss bei der Platzvergabe unter den für diese Kindertageseinrichtung angemeldeten Kindern ausgewählt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt dann anhand der Auswahlkriterien der Satzung. Die tatsächliche Betreuungsnotwendigkeit des Kindes wegen Abwesenheit der Eltern ist hierbei ein zulässiger Differenzierungsgrund. Mit § 4 Abs. 2 kann allerdings auch eine zukünftige Dringlichkeit, etwa bei konkret geplanter Aufnahme einer Berufstätigkeit, geltend gemacht werden. Des Weiteren stehen für Kinder, die wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, laut § 2 Abs. 4 Kontingentplätze gemäß Vorschlag des Sozialreferates zur Verfügung.</p>	<p>FT4</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
<p>§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme</p>			<p>FT4</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>

<p>§ 6 Wechsel der Buchungszeiten, Ausscheiden und Abmeldung</p>	<p>Der Wechsel der Buchungszeiten – so der neue Satzungsentwurf – billigt Eltern zu, innerhalb von zwei Wochen zum Monatsende die Buchungszeiten zu verändern. Müssen wir als Träger diesem Wunsch in jedem Fall entsprechen? Wie verhält sich der Wechselwunsch mit dem Anstellungsschlüssel in Baykibig?</p> <p>Ein Bsp: Wenn der Träger ausreichend Personal hat, würde eine Reduzierung der Buchungsstunden unterjährig die Neuaufnahme von Kindern notwendig machen. Findet sich kein geeignetes Kind mit der frei gewordenen Stundenzahl, entsteht eine Differenz beim Zuschuss, die schwerlich steuerbar wäre.</p> <p>Als Träger plädieren wir dafür, die Frist für die Änderung von Buchungszeiten zu verlängern. Für einen Träger verringert sich die Planungskomplexität, wenn Buchungszeiten zum Ende des Kita-Jahres möglich wären bzw. mindestens mit einer deutlich längeren Frist als der im Entwurf vorgeschlagenen.</p>	<p>FT2</p>	<p>Der Wechsel ist nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich und nur mit einer Frist von 2 Wochen vor Monatsende. Erfahrungsgemäß ändert sich der Bedarf der Eltern nicht monatlich.</p>
	<p>Die Verkürzung der Frist bei der Veränderung der Buchungszeiten ist sehr elternfreundlich, uns als Träger erschwert es aber die Planung. Der Vorbehalt der Zustimmung der Leitung schafft uns hier Spielräume für die Planung, aber zugleich fällt es den Eltern erfahrungsgemäß schwer, wenn sie mitbekommen, dass hier unterschiedlich gehandelt wird.</p>	<p>FT7</p>	
	<p>Eine Frist von nur 2 Wochen zur Buchungszeitänderung halten wir für zu kurz. Gegebenenfalls müssen Mitarbeiter neu eingeteilt werden (bei Höerbuchungen) oder Arbeitszeiten reduziert werden. Dazu wäre eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende angebracht.</p> <p>Die Verkürzung der Frist bei Reduzierung der Buchungszeiten ist für die Einrichtungen problematisch, weil dann u. U. Personal Arbeitszeiten reduzieren oder gar ausgestellt werden müsste.</p>	<p>FT3</p>	

Hier halten wir es für notwendig, den Kündigungstermin 31.07. des Jahres auszunehmen, damit die Eltern keine Abmeldung vor den Sommerferien zur Einsparung der Gebühr bei Wechsel in der Schule möglich ist. Die Gehälter müssen im August auch weitergezahlt werden.	FT3
Wünschenswert wäre, dass eine Kündigung zum 31.7. nicht möglich ist, da ein unbelegter Monat im August für viele Träger ein großes finanzielles Risiko darstellt.	FT4
<p>Die neue Satzung sieht vor, dass Eltern den Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufkündigen können. Für einen Träger ist es mit dieser Frist kaum möglich, rechtzeitig ein neues Kind zu finden. Denn das Prozedere bei der Platzvergabe gibt den Eltern die Möglichkeit, sich nach 17 Tagen für, aber auch gegen einen Platz entscheiden. Für einen Träger ist es hilfreich, wenn die Kündigungsfrist erhöht wird bzw wir als Träger die Möglichkeit haben, die Kündigungsfrist nach unseren Möglichkeiten auszudehnen.</p> <p>Derzeit bieten wir den Eltern eine zweimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende an; wir plädieren dafür, die Kündigungsfrist so beibehalten zu dürfen.</p>	FT2

Insbesondere beim Wechsel in eine andere Einrichtungsart werden Kinder zum 31.7. ab- und erst zum 1.9. in einer anderen Einrichtungsart angemeldet. Für die Zwischenzeit erhalten die Träger weder Elternbeiträge noch Bay-KIBiG-Förderung, ohne die Möglichkeit zu haben, Personal entsprechend anzupassen. Unser Vorschlag wäre ein Kündigungsverbot zum 31.7. Alternativ könnte beim Wechsel in eine andere städtische Einrichtung oder eine Einrichtung in Betriebsträgerschaft ein Kontinuitätsprinzip in der Art eingerichtet werden, dass der Übergang nur unmittelbar erfolgen kann, ansonsten würde das Anrecht auf einen Folgeplatz erlöschen.

§ 7 Ausschluss	<p>Was sind Kriterien, dass ein Kind ernsthaft erkrankt ist? Wenn die Kriterien, unter denen Personal oder Leitung den Besuch der Einrichtung verweigern können, zu eng gefasst werden, entsteht hier eine ernsthafte Gefahr der Ansteckung für andere Kinder und die Belegschaft. Die Kriterien müssen über den §34 IfSG hinaus deutlich erweitert und benannt werden (z. B. Fieber, Durchfall, Mund-Hand-Fuß-Krankheit etc.). Entsprechend sollte § 11 (5) konkretisiert werden bezüglich „vollständiger Genesung“. Was ist das (z. B. ein/zwei Tag/e Fieberfreiheit), wer stellt das fest? Die Angaben im kommentierenden Anschreiben halten wir für wesentlich zu weit gefasst. Sie bergen u. a. Das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, vor allem bzgl. der Ansteckungsgefahr.</p> <p>Es ist etwas unklar formuliert, wann freie Träger das RBS informieren müssen</p>	FT1	<p>Regelungen in der Satzung können die denkbaren vielfältigen Sachverhalte, die zu einem Ausschluss führen, nicht umfassend abbilden bzw. detailliert definieren. Gerade beim Thema Ausschluss sind die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles sehr genau zu betrachten. Hier ist das pflichtgemäß Ermessen als Prinzip rechtsstaatlichen Handelns anzuwenden. Die Einrichtungsleitungen sind hier nicht auf sich allein gestellt, denn die Satzung regelt, auf welcher Ebene die Entscheidung jeweils letztlich zu treffen ist, um eine übergeordnet gleichmäßige Handhabung zu erreichen.</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
		FT4	<p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
§ 8 Öff-nungszeiten und Kernzeiten			
§ 9 Buchungszeiten			
§ 10 Schließungszeit en	<p>Eine Schließzeit von 20 Tagen halten wir für falsch. Durch KIBiG gibt es eine klare Regelung zu 30 Schließtagen, die unserer Meinung nach auch in der städtischen Kindergartensatzung gelten sollte. Die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen Einrichtung steht ja nur den Trägern offen, die mindestens einen zweiten Kindergarten haben.</p> <p>Aufwändig erscheint die Regelung, dass ausschließlich das RBS die Einrichtung für weitere als die vorgesehenen zwei Kalenderwochen schließen kann. Diese Regelung sollte in der Art geöffnet werden, dass wie im BayKiBiG vorgesehen der Träger – natürlich in dokumentierter Abstimmung mit dem Elternbeirat – die Anzahl der Schließungstage selbstverantwortlich entscheiden und umsetzen kann.</p>	FT3	<p>Die Neuregelung sieht keine Verkürzung der Schließstage vor. Vorgesehen ist eine Flexibilisierung sowie weniger Ermessensspielraum der Einrichtungsleitung für zusätzliche Schließungen. Erfahrungsgemäß werden die möglichen Schließstage auch in Anspruch genommen.</p> <p>Die Schließung von drei Wochen im Sommer ist weiterhin möglich, die neue Satzungsregelung lässt den Einrichtungen jedoch mehr Spielraum bei der zeitlichen Festlegung der Schließzeiten. Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
		FT6	

Die <u>Schließzeiten</u> wurden begrenzt auf 17 Tage plus 3 Klausurtagen. Damit kommt keine Einrichtung mehr auf 20 Tage Schließzeit ohne Elternzustimmung, denn Klausurtage sind aus unserer Sicht eher Planungs- oder Fortbildungstage, da die Mitarbeiter dort in der Regel keinen Urlaub nehmen können. Das bedeutet, jeder Mitarbeiter hat noch 13 Tage Urlaub pro Jahr zusätzlich, die bei voller Belegung und Öffnungszeit genommen werden müssen. Die Eltern haben jetzt schon signalisiert, dass sie weniger Personal zwar an normalen Öffnungstagen nicht auf Dauer dulden wollen, gleichzeitig werden sie einer Erhöhung der Schließzeiten auf 20 Tage in den Ferien und drei Tagen Klausur nicht unbedingt zustimmen. Das Problem dürfte die LHM auch haben. Hier bitten wir zu prüfen, ob die Dauer der Schließung nicht in Trägerhöhe liegen sollte und muss.	FT5	
Da kürzere Schließzeiten über die Münchner Förderformel gefördert werden, hat sicher jeder Träger ein Interesse an möglichst geringen Schließzeiten.		
Es sollte auf alle Fälle die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtung im Rahmen der 20-Tage-Schließzeitregelung in der Feierzeit für länger als zwei Wochen zu schließen.	FT1	
Die Begrenzung der Schließtage auf 20 erscheint sonderbar, da in der MFF die Möglichkeit von 30 Schließtagen angeboten wird.	FT4	
„An weiteren Tagen kann das RBS die Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats schließen“ - ist hier RBS durch freie Träger zu ersetzen?		
§ 11 Besuchsregelung	Zu (5): Wiederaufnahme des Besuchs nach einer Erkrankung: Bei welcher Art Erkrankung darf bzw. muss ein Attest des Arztes vor der Wiederaufnahme des Besuchs vorgelegt werden?	FT ARGE
§ 12 Elternbeirat		
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		